

MARKTGEMEINDE OBDACH

Wassergebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obdach hat in seiner Sitzung vom 12.11.2015 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Obdach wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 5.944.743,00.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

nicht rückzahlbare Beträge	€ 924.253,00
----------------------------	--------------

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 5.020.490,00.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 44.991 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 111,59.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 5,58.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971).

Diese beträgt pro Jahr

für Wasserzähler 3 m ³	€ 10,00
für Wasserzähler 7 m ³	€ 20,00
für Wasserzähler 20 m ³	€ 30,00

§ 10

Die Wasserverbrauchsgebühr gliedert sich in zwei Bereiche, nämlich der Bereitstellungsgebühr und der variablen Verbrauchsgebühr.

- (1) A) **Bereitstellungsgebühr:** Die Höhe der Bereitstellungsgebühr besteht aus einem Fixbetrag, der für alle an das Wassernetz angeschlossenen Haushalte in der Höhe von **20,00 € pro Jahr** verrechnet wird. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam in einer Wohnung leben (Wohnhaushaltsprinzip). Sie ist auch für alle im Gemeindegebiet gelegenen leerstehenden Wohngebäude zu leisten, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind. Dabei zählt zum Zwecke der Berechnung der Bereitstellungsgebühr das leerstehende Wohngebäude als ein Haushalt.
- B) Die Bereitstellungsgebühr für Betriebe und Anlagen beträgt **€ 20,00 pro Jahr**. Betriebe und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossenen Gebäude, auf die der definierte Begriff „Haushalt/Wohnung“ nicht zutrifft. Auf Liegenschaften, wo sowohl die Begriffe Haushalt als auch Betrieb/Anlage zutreffen, ist die Bereitschaftsgebühr nur für den Haushalt bzw. für die Haushalte zu entrichten.

(2) **Variable Verbrauchsgebühr:** Die variable Verbrauchsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch. Wurde keine Wasseruhr installiert wird pro EGW ein Wasserverbrauch von 42m³ pro Jahr verrechnet.
Pro m³ verbrauchtem Wasser wird eine Gebühr von € 0,84 verrechnet.

Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte bzw. Personen:

Jede in der Liegenschaft wohnende Person bedeutet 1 EGW.

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind, wird 1 EGW zur Verrechnung gebracht.

Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungsäquivalente Berechnung), 5 Vollbeschäftigte = 1 EGW
2. Gaststätte, 20 Sitzplätze = 1 EGW
3. Saalplätze; 50 Sitzplätze = 1 EGW
3. Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession), 20 Sitzplätze = 1 EGW
4. Beherbergungsbetrieb, 5 Betten = 1 EGW
5. Versammlungsstätte, Saal, 50 Sitzplätze = 1 EGW
6. Kindergarten, Schule, 20 Kinder = 1 EGW
7. Verein mit Vereinsheim, 30 aktive Mitglieder = 1 EGW

(3) Als Stichtag zur Ermittlung der Haushalte, Betriebe, Anlagen und Einwohnergleichwerte gilt der 1. Jänner bzw. bei An- und Abmeldung von Personen im Haushalt der 01.01, 01.04, 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres.

§ 11

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 12

- (1) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.11. eines Jahres bis 31.10. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am (15.02., 15.05. und 15.08.) in der Höhe

eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum (15.11.) eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

- (2) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

§ 13

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung
der ursprünglichen Marktgemeinde Obdach vom 18.12.2014
der ursprünglichen Gemeinde Amering vom 18.12.2014
der ursprünglichen Gemeinde St. Anna am Lavantegg vom 18.12.2014
der ursprünglichen Gemeinde St. Wolfgang-Kienberg vom 27.10.2010
einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen mit 31.12.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Peter Bacher)

Angeschlagen am: 26.11.2015

Abgenommen am: 10.12.2015